Das Eingreifen des Kartellgerichts auf Antrag des Reichswirtschaftsministers oder Reichsernährungsministers nach der Kartellverordnung vom 2. November 1923.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Universität Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von

Referendar Kurt Goldmann
aus Senftenberg (N.-L.).

Berichterstatter: Professor Dr. M. Fleischmann.

1926.

Karras & Koennecke, Halle a. d. S.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Lösung der Frage, welche Stellung der die Gesamtinteressen vertretende Staat gegenüber den dem Einzelinteresse dienenden Zusammenschlüssen wirtschaftlicher Macht (Kartellen) einnehmen soll, ist in Deutschland durch Schaffung verwaltungsrechtlicher Normen und Errichtung eines Gerichtes verwaltungsrechtlicher Art erfolgt. Diese Lösung ist zweckmässig; denn, da die Kartelle zwar einerseits durch Organisation der Produktion und des Absatzes für Stetigkeit im volkswirtschaftlichen Verkehr sorgen, andererseits aber auch unter Ausnützung ihrer monopolartigen Machtstellung der Bevölkerung Preisaufschläge auferlegen können, die leicht zu einer Gefährdung des Wirtschaftslebens führen, ist das Eingreifen des Staates in den Fällen geboten, in denen sein Bestehen und das Wohl der Allgemeinheit durch ihre Preispolitik gefährdet wird.

Das Eingreifen des Staates in das Kartellwesen erfolgt in erster Linie durch den Reichswirtschaftsminister (Reichsernährungsminister). Ihm liegt die Kartellaufsicht und die Leitung der Kartellpolitik ob. Er kann entweder völlig selbstständig verwaltungsrechtliche Massnahmen treffen, die zu einer Beschränkung der Kartelle führen, oder er kann ein Tätigwerden der wirtschaftlichen Einigungsstellen, des Kartellgerichts oder des Vorsitzenden des Kartellgerichts mit dem Ziele der Beschränkung oder Vernichtung der Kartelle veranlassen.

Sein wichtigstes und stärkstes Mittel ist die Anrufung des Kartellgerichts. Das durch die Kartellverordnung (Verordnung gegen Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen) vom 2. November 1923 (R. G. Bl. I S. 1067 ff) neu geschaffene Kartellgericht hat eine ausdrückliche Einreihung unter die ordentlichen Gerichte, unter die besonderen Gerichte oder unter die Verwaltungsgerichte nicht erfahren. Es ist weder Zivilgericht, noch gemischtes Gericht; es ist Verwaltungsgericht. Die Feststellung der Rechtsnatur des Kartellgerichtes darf wie die jedes anderen Gerichtes nicht allein durch Rückschluss aus der Rechtsnatur der vor ihm anstehenden Streitigkeiten erfolgen,

sondern muss sich auch aus dem Zweck, den Grundsätzen seines Verfahrens und vor allem der Art seiner Tätigkeit erkennen lassen. Die verwaltungsrechtliche Natur der vor dem Kartellgericht zur Entscheidung kommenden Streitsachen, der verwaltungsrechtliche Zweck, dem es dienen soll, der im Kartellverfahren herrschende Grundsatz des Amtsbetriebes, der mit dem Wirtschaftsminister gleiche Aufgabenkreis des Kartellgerichts, alle diese Merkmale weisen darauf hin, dass das Kartellgericht ein Verwaltungsgericht ist. Sein Eingreifen ist Vornahme ursprünglicher Verwaltungshandlungen. Der grösseren Rechtssicherheit und ihrer einschneidenden wirtschaftlichen Bedeutung wegen wurden die Kartellstreitigkeiten nicht einer reinen Verwaltungsbehörde, sondern einem Verwaltungsgericht überlassen. Die formellen und materiellen Vorschriften der Kartellverordnung finden daher ihre Ergänzung durch das Verwaltungsrecht. Die Entscheidung des Kartellgerichts ist ein Gestaltungsurteil mit konstitutiver Wirkung.